

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. ...

ausgegeben am ... 2024

Gesetz

vom 2. Oktober 2024

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über
die Verwalter alternativer Investmentfonds**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer
Investmentfonds (AIFMG), LGBI. 2013 Nr. 49, in der geltenden Fassung,
wird wie folgt abgeändert:

Art. 177 Abs. 1

1) Wird eine Übertretung nach Art. 176 Abs. 3 begangen und dadurch
ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, kann die FMA die Abschöpfung des
wirtschaftlichen Vorteils anordnen. Sie verpflichtet den Begünstigten so-
dann zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 71/2024

Art. 179 Sachüberschrift und Abs. 1

Veröffentlichung von Bussen; Bindungswirkung von Schuldsprüchen

1) Die FMA kann die Verhängung von rechtskräftigen Bussen des Betroffenen veröffentlichen, sofern die Veröffentlichung die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet, die Interessen der Anleger nicht beeinträchtigt und verhältnismässig ist.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.